

EBM 2020

## Neue Vergütungsregelungen für Porto, Fax und Kopien ab dem 01.07.2020

Ab dem dritten Quartal 2020 gelten neue Abrechnungs- und Vergütungsregelungen für Porto, Telefax und Kopien. Der Bewertungsausschuss hat umfassende Änderungen bei diesen Kostenpauschalen beschlossen. Die Zahl der Abrechnungspositionen wird deutlich reduziert, u. a. sinkt auch die Pauschale für die Versendung eines Telefax in zwei Schritten auf 0,05 Euro.

### Die Änderungen der Pauschalen

Die Gebührenordnungspositionen für die Kostenpauschalen, die derzeit in den Nrn. 40120 bis 40126 abgebildet sind, werden **gestrichen** und durch neue Abrechnungspositionen ersetzt. In den Nrn. 40120 bis 40126 sind derzeit für

- die Versendung bzw.
- den Transport von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen oder für
- die Übermittlung eines Telefax

Pauschalen in Höhe von 0,55 Euro bis 2,20 Euro vorgesehen.

Für die Versendung bzw. den Transport eines Briefs und/oder von schriftlichen Unterlagen gibt es künftig **nur noch eine** Gebührenposition, nämlich die Nr. 40110.

EBM-Nr.	Leistungslegende (Kurzfassung)	Bewertung
40110	Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefs und/oder von schriftlichen Unterlagen	0,81 Euro

In diesem Zusammenhang hat der Bewertungsausschuss auch klargestellt, dass die Kostenpauschale Nr. 40110 für den elektronischen Versand von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen **nicht** berechnungsfähig ist. Die Abrechnung der Nr. 40110 ab dem 01.07.2020 ist für eine Versendung per E-Mail nicht möglich.

Die Übermittlung eines Telefax kann ab dem dritten Quartal 2020 nur noch mit der Nr. 40111 berechnet werden.

EBM-Nr.	Leistungslegende (Kurzfassung)	Bewertung
40111	Kostenpauschale für die Übermittlung eines Telefax	0,10 Euro

Auch die Kostenpauschale Nr. 40144, nach der für „fotokopierte oder EDV-technisch reproduzierte Befundmitteilungen, Berichte, Arztbriefe und andere patientenbezogene Unterlagen ausschließlich für den mit- oder weiterbehandelnden oder konsiliarisch tätigen Arzt oder den Arzt des Krankenhauses“ 0,13 Euro pro Seite abgerechnet werden, entfällt ab dem 01.07.2020 ersatzlos.

**MERKE** | Derartige **Kopien** sind ab Quartal III/2020 nicht mehr berechnungsfähig.

Pauschalen nach den Nrn. 40120-40126 fallen weg – neue Nr. 40110

Neue Nr. 40110 (0,81 Euro) ausdrücklich nicht für E-Mails

„Faxpauschale“ sinkt zunächst auf 0,10 Euro

„Kopierpauschale“ Nr. 40144 fällt ebenfalls weg

## Die Höchstwert-Regelung

Für die Kostenpauschalen Nrn. 40110 und 40111 gibt es künftig eine **Obergrenze je Arzt** im Sinne einer Höchstwertregelung. Diese Obergrenze ist arztgruppen-spezifisch festgelegt und beträgt

- für **Allgemeinärzte, hausärztliche Internisten und praktische Ärzte** sowie **Kinder- und Jugendärzte** 38,88 Euro je Arzt und Quartal,
- für **Fachärzte** zwischen 5,67 Euro (Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) und 445,50 Euro (Radiologen) je Arzt und Quartal.

Obergrenze für  
Hausärzte bei  
38,88 Euro je Arzt  
und Quartal

## Weitere Stufen bei der Faxpauschale und den Höchstwerten

Ab dem **dritten Quartal 2021** beträgt die Bewertung der Nr. 40111 für die Übermittlung eines Telefax nur noch **0,05 Euro**.

„Faxpauschale“ fällt  
weiter auf 0,05 Euro

Der Bewertungsausschuss hat zudem festgelegt, dass die Höchstwerte ab dem **dritten Quartal 2021** und nochmals ab dem **dritten Quartal 2022** deutlich abgesenkt werden, und zwar für Allgemeinärzte, hausärztliche Internisten, praktische Ärzte sowie Kinder- und Jugendärzte wie folgt:

- ab Quartal III/2021: 26,73 Euro je Arzt und Quartal
- ab Quartal III/2022: 6,48 Euro je Arzt und Quartal

## Elektronischer Arztbrief als Alternative

Zur Förderung der Versendung von elektronischen Arztbriefen (eArztbriefe) wird – befristet für drei Jahre bis einschließlich zum **dritten Quartal 2023** – ein Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01660 in den EBM aufgenommen. Die Bewertung beträgt **einen Punkt** und wird **extrabudgetär** vergütet.

Anreize für  
eArztbrief  
klar gesetzt

Über die technischen Anforderungen und die Vergütung für eArztbriefe wurde in AAA bereits berichtet (s. weiterführende Hinweise). In der nächsten Ausgabe informieren wir nochmals über die Details der neuen Regelungen.

### ■ Hintergrund

Durch das am 19.12.2019 in Kraft getretene Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) wurde der Bewertungsausschuss beauftragt, die Vergütung für die Versendung eines Telefax im EBM in zwei Schritten deutlich zu reduzieren, um einen Anreiz für den Einsatz von eArztbriefen zu setzen. Mit dieser Zielsetzung wurden auch die schon längst nicht mehr aktuellen Kostenpauschalen für den Versand/Transport von Briefen und sonstigen Unterlagen angepasst.

### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Versand von Arztbriefen – Die Alternativen zum Postversand (AAA 02/2019, Seite 3)
- Elektronischer Arztbrief: Technische Anforderungen und Vergütung ab 01.01.2017 (AAA 11/2016, Seite 4)
- DVG in Kraft getreten: Gesetzgeber zieht Daumenschrauben bei fehlendem TI-Anschluss an (AAA 01/2020, Seite 1)



ARCHIV

[iww.de/aaa](http://iww.de/aaa)